

tiger territorialer Konzentrationspunkt der Entwicklung der Arbeiterklasse und damit des gesellschaftlichen Lebens. Die vielfältigen Funktionen der S. wirken bestimmend auf die Entwicklung der -> *Städte* und -> *Gemeinden* ihres Umlandes ein. Zu den 27 S. der DDR gehören diejenigen Groß- und Mittelstädte, die Zentren der industriellen, wissenschaftlichen und geistig-kulturellen Entwicklung sind. In besonderem Maße gilt das für die 14 Bezirksstädte. Die S. haben in der Regel etwa 100 000 und mehr Einwohner. Der S. ist eine wichtige Einheit (Leitungsebene) im politischen System der sozialistischen Gesellschaft, vor allem im Aufbau der SED, im -> *Staatsaufbau der DDR* und im Aufbau der gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen wie auch der Nationalen Front der DDR. Der hohe Grad der Konzentration der sozialistischen Produktion und der infrastrukturellen Bereiche im S. und die Gewährleistung effektiver Verflechtungsbeziehungen zwischen ihnen; die Konzentration der Bevölkerung und die bewußte und zusammenhängende Gestaltung aller die Weiterentwicklung der Arbeiterklasse, ihrer Bündnisbeziehungen und die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit der Bürger und ihrer Kollektive bestimmenden Bedingungen und Beziehungen, insbesondere die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus, sowie die Ausprägung rationeller Stadt-Umland-Beziehungen stellen an die staatliche Leitung und Planung des S. besonders hohe Anforderungen. Die von den wahlberechtigten Bürgern auf vier Jahre gewählte -> *Stadtverordnetenversammlung* nimmt im S. als untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht die ihr durch die Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten wahr. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den -> *Rat der Stadt*,

dessen Vorsitzender der Oberbürgermeister (-> *Bürgermeister*) ist, sowie ihre Kommissionen und die -> *Fachorgane* des Rates. Die rechtliche Stellung des S., die besonderen Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe im S. sind insbesondere im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 in den §§ 49-53 geregelt. Über die Bildung und Auflösung von S. entscheidet auf Vorschlag des Rates des Bezirkes der Bezirkstag. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat. Das Staatsrecht der DDR unterscheidet zwischen den größeren S. (Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg, Halle und Erfurt), die in -> *Stadtbezirke* untergliedert sind, in denen als staatliche Machtorgane die von den Bürgern gewählten -> *Stadtbezirksversammlungen* und ihre Organe wirken, und den S. ohne Stadtbezirke. Im S. mit Stadtbezirken gewährleisten die Stadtverordnetenversammlung und der Rat der Stadt bei Sicherung der einheitlichen Stadtentwicklung die Anleitung, Kontrolle und die Erhöhung der Verantwortung der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Räte für die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in den Stadtbezirken. Die Stadtverordnetenversammlung legt die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in einer Ordnung fest.

Stadtordnung -> *Orts Satzung*

Stadtverordnetenversammlung : die von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt gewählte örtliche Volksvertretung. Sie ist als staatliches Machtorgan in der Stadt untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht der DDR. Prinzipiell sind ihre Aufgaben durch die Funktion der ->